

Satzung des Stadtjugendringes Neukirchen-Vluyn e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Stadtjugendring Neukirchen-Vluyn e.V.“ (nachstehend SJR genannt).
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Neukirchen-Vluyn.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Moers eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des SJR ist die Förderung der Jugendarbeit in Neukirchen-Vluyn.
Im SJR schließen sich die auf Stadtebene tätigen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft in Form eines eingetragenen Verbandes zusammen, um ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Belange der Jugend zu fördern.
- (2) Der SJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der SJR hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Vereine oder Jugendgemeinschaften, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Selbständige jugendpflegerische Betätigung aufgrund einer eigenen Ordnung oder Satzung
 - b) Nachweis von mindestens 5 jugendlichen Mitgliedern oder regelmäßigen Teilnehmern bis 18 Jahre
 - c) Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG
 - d) Der Sitz ist Neukirchen-Vluyn.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Verbände, die ihren Sitz in Neukirchen-Vluyn haben und in der Jugendarbeit tätig sind,
 - b) Vereine oder Jugendgemeinschaften, die zwar die Voraussetzungen von (2) erfüllen, jedoch weniger als fünf jugendliche Mitglieder haben,
 - c) Vereine oder Jugendgemeinschaften, welche die Voraussetzungen von (2) erfüllen und eine außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.
- (4) Sobald eine Dachorganisation Mitglied im SJR ist, kann keine Untergruppierung oder Untergliederung die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Nachweis der Mitgliederzahlen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres bis zum 01.03. des folgenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand durch eine nachvollziehbare Auflistung der jugendlichen Mitglieder oder Teilnehmer zu erbringen. Unterbleibt dieser Nachweis, so ruhen die aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte des Mitglieds für das laufende Geschäftsjahr.
- (6) Der Vorstand wandelt die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern, die den Nachweis im Sinne von (2) b) nicht erbringen können, auf deren schriftlichen Antrag hin so lange in eine außerordentliche Mitgliedschaft um, bis die Voraussetzungen im Sinne von (2) b) wieder erfüllt sind und der Nachweis gegenüber dem Vorstand erbracht wurde.
- (7) Bei der Mittelvergabe werden nur ordentliche Mitglieder berücksichtigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im SJR können alle Vereine, Jugendgemeinschaften und Verbände werden, die die Voraussetzungen aus § 3 (2) bzw. § 3 (3) erfüllen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des SJR gestellt werden. Dem Aufnahmeantrag ist der schriftliche Nachweis der Mitgliedsvoraussetzungen im Sinne von § 3 beizufügen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Satzung des Stadtjugendringes Neukirchen-Vluyn e.V.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand des SJR schriftlich bis zum 30. September vorliegen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Das betroffene Mitglied ist zu den Ausschlussgründen zu hören. Der Beschluss über den Austritt wird mit 2/3 Mehrheit gefasst.
- (4) Ist ein Mitglied seinen Verpflichtungen im Sinne von § 3 (5) über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen, so hat der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds zu beantragen. In diesem Fall genügt für den Ausschluss eine einfache Mehrheit.
- (5) Ein Anspruch an das Verbandsvermögen steht einem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

§ 6 Mittel des Verbandes

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der SJR durch die Mittelvergabe der Stadt Neukirchen-Vluyn für offene Jugendarbeit, Geld und Sachspenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss festgelegt.
- (3) Die Verteilung der Gelder erfolgt nach den Richtlinien des SJR.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des SJR beginnt am 1.4. und endet am 31.3. des Folgejahres.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des SJR sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des SJR ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Anträge sind dem Vorstand drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzusenden. Der Vorstand leitet die Anträge an die Mitglieder weiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder und dem Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, soweit keine anderen Regelungen in dieser Satzung getroffen sind.
- (6) Die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedes richtet sich nach der Anzahl seiner jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre. Bis 50 Jugendliche erhält das Mitglied 1 Stimme, bis 100 Jugendliche 2 Stimmen und je weitere angefangene 100 Jugendliche erhält das Mitglied 1 Stimme dazu, begrenzt auf maximal 6 Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (7) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie wird den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach der Versammlung zugesandt und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (9) Für die Geschäftsführung des SJR wird für das jeweilige Geschäftsjahr von der Vollversammlung ein Beitrag festgelegt.

Satzung des Stadtjugendringes Neukirchen-Vluyn e.V.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des SJR besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der SJR wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, und zwar durch zwei Mitglieder.
- (3)
 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Kassierer
 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 2.1. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.2 dem Schriftführer.
 - 2.3 maximal 3 Beisitzern
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
- (5) Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und einem ordentlichen Mitglied angehört.
- (6) Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8)
 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes an Personen, die im Sinne des Vereins tätig sind, gezahlt werden.
 2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
 3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
 5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
 6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 7. Weitere Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung.
 8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9)
 1. Der Vorstand erlässt die Richtlinien zur Verwendung der städtischen Mittel. Diese muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 2. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen.
- (10) Der Vorstand hat das Recht freie Mitarbeiter zu berufen oder besondere Vertreter nach § 30 BGB zu benennen.

Satzung des Stadtjugendringes Neukirchen-Vluyn e.V.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die Kassenführung wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (4) Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist einmalig möglich.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- (1) Der SJR kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des S J R oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Neukirchen-Vluyn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Zu dem Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt durch die Annahme in der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Der Verein ist vom Amtsgericht Moers mit der laufenden Nr. 1288 am 24.3.99 im Vereinsregister eingetragen.

Neukirchen-Vluyn, 07.09.2018